

Dresden, den 10. November 1903.

„An
die Einweisungskommission der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Der Einweisungskommission der Ersten Kammer beehrt sich das Gesamtministerium ein Exemplar des Verzeichnisses der Mitglieder beider Kammern der Ständeversammlung für den bevorstehenden Landtag in der Anlage mitzuteilen und dazu bezüglich der Ersten Kammer folgendes ergebenst zu bemerken:

Infolge Ablebens des Kammerherrn Major a. D. von Wiedebach auf Wohla und Mandatsniederlegung des Landesältesten von Zeischwitz auf Deutschbaselitz sind 2 der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde aufgeführten Stellen zur Erledigung gekommen. Neuwahlen sind eingeleitet, haben aber bis jetzt noch nicht stattgefunden.

Ferner hat sich eine der nach § 63 Nr. 16 der Verfassungsurkunde Allerhöchster Ernennung unterliegenden Stellen durch Übertritt des nachmals verstorbenen Bürgermeisters Thiele zu Döbeln in den Ruhestand erledigt, an dessen Stelle Se. Majestät der König die erste Magistratsperson der Stadt Meißen, Bürgermeister Dr. jur. Albin Rax Ah, zum Mitgliede der Ersten Kammer zu ernennen geruht haben.

Gesamtministerium.
von Mehsch.“

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rat Dr. Graf von Könneritz: Es hat bei dieser Mitteilung sein Bewenden.

Es folgt Vortrag des Verzeichnisses der von der Königl. Staatsregierung einberufenen Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer. Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß wir von der Berlesung absehen. Unsere Mitglieder kennen Sie, und die Mitglieder der Zweiten Kammer werden Sie zum größten Teile auch kennen.

Es folgt Vortrag des Protokolls der Einweisungskommission über die erfolgten Anmeldungen. Meine Herren! Ich mache Ihnen hier denselben Vorschlag. Sie sind gestern mit Ausnahme von zwei Herren sämtlich erschienen, und es bedarf also keiner besonderen Präsenzkonstatierung.

4. Vortrag des Schreibens des Königl. Gesamtministeriums an die Einweisungskommission und an den Herrn Präsidenten der Ersten Kammer vom 10. November 1903, die Ernennung des Herrn Wirkl. Geh. Rats Dr. jur. Grafen von Könneritz auf Loffa, Erzellenz, zum Präsidenten der Ersten Kammer betreffend, nebst Allerhöchstem Dekret. Es ist Sitte, daß das hier vorgelesen wird. Ich bitte also, obgleich

meine Person im Spiele ist, doch Herrn Sahrer von Sahr, sich dieser Aufgabe zu unterziehen.

Sekretär Dr. Sahrer von Sahr (liest):

Dresden, den 10. November 1903.

„An
die Einweisungskommission der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Seine Majestät der König haben für den einberufenen ordentlichen Landtag

Herrn Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. Grafen von Könneritz, Erzellenz, auf Loffa zum Präsidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen geruht.

Der Einweisungskommission der Ersten Kammer wird Solches zu deren gefälliger Benachrichtigung ergebenst mitgeteilt.

Gesamtministerium.
von Mehsch.“

Dresden, den 10. November 1903.

„An
den Herrn Präsidenten der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Herrn Präsidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung wird das anliegende Allerhöchste Dekret, seine Ernennung betreffend, zur gefälligen Mitteilung an die genannte Kammer ergebenst zugestellt.

Gesamtministerium.
von Mehsch.“

Das Königliche Dekret Nr. 15 lautet:

„Wir, Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

verfügen hiermit zu wissen, daß Wir für den einberufenen Landtag nach § 67 der Verfassungsurkunde

den Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. Grafen von Könneritz auf Loffa zum Präsidenten der Ersten Kammer ernannt haben. Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Dresden, den 10. November 1903.

Georg.

L. S.

Georg von Mehsch.“

Vorsitzender der Einweisungskommission Wirkl. Geh. Rat Dr. Graf von Könneritz: Es hat auch hierbei sein Bewenden.

5. Vortrag der Mitteilung der Einweisungskommission der Zweiten Kammer, daß letztere beschlußfähig sei und am Dienstag, den 10. November,